

Präambel

- Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Kaufverträge sowie für Werk- und Werklieferverträge. Klauseln, welche aufgrund ihrer Rechtsnatur nur auf Kaufverträge anzuwenden sind, gelten ausschließlich für diese Verträge.
- Sind Verbraucher im Sinne des § 13 BGB Vertragspartner, gelten die AGB nur, sofern nach den Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf oder nach den Bestimmungen der § 305 ff. BGB die gesetzlichen Regelungen abdingbar sind.
- Die nachstehenden AGB gelten für alle laufenden Geschäftsbeziehungen, sofern sie nicht ausdrücklich, das heißt mit schriftlicher Zustimmung der Firma Metallbau Epple, abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einkaufs- und Lieferbedingungen eines Vertragspartners verpflichten Metallbau Epple nicht, auch dann nicht, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- Die nachstehenden AGB gelten als vereinbart, mit Annahme des Vertragsangebotes, spätestens mit dem Empfang der von Metallbau Epple gelieferten Ware oder erbrachten Leistung. Die AGB sind einsehbar im Internet unter: www.metallbau-epple.de.
- Gegenüber allen Vertragspartnern, die nicht Verbraucher sind, gelten die VOB/B in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

I. Angebot und Preise

- Angebote der Firma Metallbau Epple sind freibleibend, sofern anderes nicht ausdrücklich bei Angebotsabgabe erklärt wird.
- Wenn seit dem Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise Erbringung der Leistung mehr als vier Monate vergehen, gelten zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhung, Aufschläge und Abgaben als vereinbart. Wenn Waren oder Leistungen im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses geliefert oder erbracht werden, darf das Entgelt jederzeit angepasst werden.

II. Höhere Gewalt

- Metallbau Epple hat für die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten nicht einzustehen, soweit die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereiches liegenden Hinderungsgrund beruht (zum Beispiel unverschuldete Nichtbelieferung mit Zulieferkomponenten, Naturkatastrophen, Hoheitliche Maßnahmen). Dann ist Metallbau Epple berechtigt, den vereinbarten Erfüllungstermin angemessen zu verlängern oder vom Vertrag ganz bzw. teilweise zurückzutreten. Metallbau Epple wird in einem solchen Fall den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und Zahlungen des Vertragspartners, die ohne Gegenleistung bleiben, unverzüglich erstatten.
- Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- Höhere Gewalt liegt insbesondere dann vor, wenn durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen Ereignisse eintreten, die nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar waren, insbesondere mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln, auch bei äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnten.

- Des Weiteren sind Schadenersatzansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen, wenn die Einhaltung des Vertrages (ganz oder teilweise) nicht möglich ist durch: Betriebsstörungen, welche auf höhere Gewalt zurückzuführen sind - Arbeiterausstände oder Aussperrungen - Inkrafttreten behördlicher Verordnungen - Rohstoffmangel - von Metallbau Epple nicht zu vertretene Verkehrsstörungen beim Transport der Ware.

III. Eigentumsvorbehalt

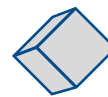
- Alle durch Metallbau Epple erbrachten Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB.
- Erlischt der Eigentumsvorbehalt durch Verbindung oder Verarbeitung der gelieferten Ware, so tritt die neue Sache anstelle der gelieferten Ware.
- Erlischt der Eigentumsvorbehalt an der ursprünglich gelieferten Ware durch Weiterveräußerung des Schuldners, so tritt die daraus resultierende Forderung des Schuldners an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware.
- Metallbau Epple ist nach Fälligkeit des Kaufpreises berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner seine Sorgfaltspflicht hinsichtlich unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware verletzt oder zahlungsunfähig wird. Das Rücktrittsrecht besteht bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises.
- Dem Vertragspartner ist eine Verpfändung oder Sicherungsbereicherung der Vorbehaltsware untersagt. Er ist verpflichtet, Metallbau Epple bei Beeinträchtigungen jeder Art, insbesondere bei Pfändungen in die Vorbehaltsware unverzüglich zu informieren. Bei Verletzung vorstehender Verpflichtungen ist der Vertragspartner zum Ersatz jedes Metallbau Epple daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- Der Eigentumsvorbehalt nach § 449 BGB sowie die vorstehenden Ersatzregelungen (verlängerter Eigentumsvorbehalt) gelten für die jeweils gelieferte Ware, bis zum Ausgleich aller fälligen Forderungen von Metallbau Epple gegenüber dem Vertragspartner, auch wenn die Fälligkeit der Forderungen bereits vor Lieferung der Ware eingetreten ist.

IV. Gefahrübertragung und Versand

- Die Gefahr des Unterganges, der Beschädigung oder Verschlechterung der Ware geht zum Zeitpunkt der Warenübergabe auf den Käufer über.
- Wurde zwischen den Vertragspartnern die persönliche Entgegennahme der Ware durch den Käufer nicht ausdrücklich vereinbart, geht die Gefahrtragung auf den Käufer über, sobald die Firma Metallbau Epple die Ware am vereinbarten Lieferort abgestellt hat.
- Bei Versand geht die Gefahrtragung auf den Käufer mit der Warenübergabe an den Spediteur oder Frachtführer, jedoch spätestens dann auf den Käufer über, wenn die Ware das Firmengelände der Firma Metallbau Epple verlassen hat.

V. Gewährleistung

- Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang der Ware der Firma Metallbau Epple schriftlich mitzuteilen.



- Dem Empfang der Ware steht der Zeitpunkt der Lieferung der Ware am vereinbarten Lieferort gleich, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung über den Empfang der Ware getroffen haben.
- Nach Ablauf vorstehender Fristen sind jegliche Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners erloschen. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder für das Werk nicht geeignete Materialien verwendet, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Gewährleistungsansprüche sind weiterhin ausgeschlossen, wenn trotz erkannten Mangels durch den Vertragspartner die Ware be- oder verarbeitet wird oder eine Weiterveräußerung erfolgt.
- Bei Vorliegen von Mängeln kann der Vertragspartner erst dann vom Vertrag zurücktreten oder eine Kaufpreisminderung verlangen, wenn der Mangel trotz dreimaliger Nachbesserungsversuche durch Metallbau Epple nicht beseitigt werden bzw. Metallbau Epple keine Ersatzlieferung vornehmen konnte.
- Gewährleistungsansprüche jeglicher Art verjähren nach Ablauf von einem Jahr. Als Beginn der Verjährung gilt der Empfang der Ware im Sinne Ziffer IV. oder bei Werk- bzw. Werklieferungs-verträgen die Abnahme der Leistung.
- Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, haftet Metallbau Epple nur, wenn sie auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Metallbau Epple oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden aus der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise ist die Haftung für eingetretene Schäden (dies umfasst auch mittelbare Schäden) der Höhe nach auf 100.000,00 Euro pro Schadensfall oder pro Serie zusammenhängender Schadensfälle beschränkt. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz mittelbarer Schäden (Folgeschäden, entgangener Gewinn, einschließlich des Ersatzes von solchen Schäden, die nicht an den Vertragsprodukten selbst, sondern durch ihre Benutzung, ihre Unbrauchbarkeit oder in anderer Weise an anderen Sachen oder Personen entstanden sind).
- Wird der Schaden durch einen Erfüllungsgehilfen der Firma Metallbau Epple verursacht, haftet die Firma Metallbau Epple jedoch auch dann nicht, wenn beim Erfüllungsgehilfen ein grobes Verschulden vorliegt, es sei denn, der Erfüllungsgehilfe verletzt Kardinalpflichten.

VI. Sicherheitsleistungen

- Treten nach Abschluss des Vertrages begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und / oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners auf, kann Metallbau Epple vor Erfüllung der zu erbringenden Gesamtleistung oder der noch offenen Teilleistung, eine Vorauszahlung des vereinbarten Preises vom Vertragspartner verlangen.
- Anstelle der Vorauszahlung kann der Vertragspartner Sicherheit leisten durch Erbringung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Bank. Leistet der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Tagen ab Aufforderung die Vorauszahlung oder erbringt die vorstehende Sicherheitsleistung, kann Metallbau Epple vom Vertrag zurücktreten. Der Vertragspartner ist für den dadurch entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

VII. Schadenersatz

- Tritt der Vertragspartner ohne gesetzlich gerechtfertigten Grund vom Vertrag zurück, stehen Metallbau Epple die gesetzlichen Schadenersatzansprüche, mindestens jedoch ein pauschalisierter Schadenersatz von 15 % des Nettokaufpreises / Nettoauftragswertes zu.
- Dem Vertragspartner steht es zur Abwehr des pauschalisierten Schadenersatzbetrages frei, nachzuweisen, dass Metallbau Epple kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

VIII. Haftung

- Die Metallbau Epple GmbH haftet unbeschränkt für vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch eines Erfüllungsgehilfen.

IX. Entgeltbedingungen

- Handwerkerrechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, wenn nicht ein Zahlungsziel konkret mit Kalenderdatum angegeben wird. Ab Verzug wird die offene Forderung bei Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Sofern es sich bei den Kunden um einen Unternehmer handelt, wird die offene Forderung mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Wird ein höherer Zinssatz durch Inanspruchnahme von Bankkrediten etc. nachgewiesen, ist Metallbau Epple jedoch berechtigt, den höheren Zinssatz geltend zu machen.

X. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Für alle abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird das Amtsgericht Böblingen vereinbart.
- Vorstehendes gilt auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern.

XI. Salvatorische Klausel

- Die Unwirksamkeit einzelner Teile der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Wirksamkeit des Hauptvertrages zur Folge.
- Anstelle unwirksamer Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten wirksame Klauseln, dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

XII. Datenschutz

- Die Metallbau Epple GmbH ist berechtigt, geschäftsnotwendige Daten unter Anwendung der Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern.